

BGK-Methode Biotonnenkontrolle

Die BGK hat ein **Methodenpapier** zur Biotonnenkontrolle herausgegeben. Die Methode soll die Durchführung von Kontrollen vereinheitlichen und Ergebnisse aus unterschiedlichen Gebietskörperschaften vergleichbarer machen.

Biotonnenkontrollen werden von der BGK in Sammelgebieten empfohlen, in denen die Biotonneninhalte einen Fremdstoffbesatz von im Mittel mehr als 1 % i. d. FM aufweisen. Die Empfehlung beruht auf der Zielstellung des Abfalltechnikausschusses (ATA) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), nach der „alle Beteiligten darauf hinwirken sollen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Fremdstoffeintrag bei der getrennten Bioabfallsammlung auf eine Zielgröße von weniger als 1 Gew.-% zu minimieren“.



Die Zielstellung kann mit einem Mix aus Öffentlichkeitsarbeit und regelmäßigen Biotonnenkontrollen erreicht werden. Dafür gibt es zahlreiche Beispiele, auf die im **Methodenpapier** verwiesen wird. Die alleinige Öffentlichkeitsarbeit ohne Reaktion bei Verstößen gegen die Getrenntsammlungspflicht ist erfahrungsgemäß nicht zielführend und unglaubwürdig. Überprüfungen des Trennverhaltens der Abfallerzeugenden und damit verbundene Folgen und Sanktionen bei Fehlbefüllungen der Biotonne gehören zum Maßnahmenmix zwingend dazu.

Die in § 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerte Getrenntsammlungspflicht von Bioabfällen richtet sich nicht nur an die zuständigen Kommunen. Sie ist auch an die einzelnen Bürger*innen adressiert. Mit der Überprüfung des Trennverhaltens wird diese Pflicht verdeutlicht.

Da viele Fremdstoffe über vergleichsweise wenige Anfallstellen (Haushalte) eingetragen werden, geht es darum, diese Anfallstellen zu identifizieren und Maßnahmen zu ergreifen, um diese Quellen verursachergenau zu schließen.

Zweck von Kontrollen

Zweck von Biotonnenkontrollen ist es,

- spezifische Eintragspfade von Fremdstoffen bei der getrennten Sammlung zu lokalisieren und den Biotonnenbenutzenden Fehlwürfe anzuzeigen sowie
- ein Schwellenkonzept zur Sanktionierung (Nichtentleerung) fehlbefüllter Biotonnen umzusetzen.

Blick in die Biotonne

Die **Methode Biotonnenkontrolle** basiert auf einer visuellen Beurteilung von Biotonneninhalten. Die Inhalte von zur Abholung bereitgestellten Biotonnen werden durch Kontrollierende bonitiert. Dazu wird der Behälterdeckel geöffnet und die obere Schicht des Behälterinhaltes (ca. 1/3 des Füllstandes) mit einem geeigneten Werkzeug (z. B. Handgrubber) angehoben. Die Bewertung erfolgt anhand eines Boniturschemas.

Rein technische Detektionssysteme sind nicht Gegenstand des Methodenpapiers. Bestehende Systeme erkennen häufig nur Metalle oder sie sind erst in der Erprobung. Ob sie den originären ‚Blick in die Biotonne‘ einmal ersetzen können, ist noch nicht absehbar.

Zweck von Kontrollen

Zweck von Biotonnenkontrollen ist es,

- spezifische Eintragspfade von Fremdstoffen bei der getrennten Sammlung zu lokalisieren und den Biotonnenbenutzenden Fehlwürfe anzuzeigen sowie
- ein Schwellenkonzept zur Sanktionierung (Nichtentleerung) fehlbefüllter Biotonnen umzusetzen.

Blick in die Biotonne

Die **Methode Biotonnenkontrolle** basiert auf einer visuellen Beurteilung von Biotonneninhalten. Die Inhalte von zur Abholung bereitgestellten Biotonnen werden durch Kontrollierende bonitiert. Dazu wird der Behälterdeckel geöffnet und die obere Schicht des Behälterinhaltes (ca. 1/3 des Füllstandes) mit einem geeigneten Werkzeug (z. B. Handgrubber) angehoben. Die Bewertung erfolgt anhand eines Boniturschemas.

Rein technische Detektionssysteme sind nicht Gegenstand des Methodenpapiers. Bestehende Systeme erkennen häufig nur Metalle oder sie sind erst in der Erprobung. Ob sie den originären ‚Blick in die Biotonne‘ einmal ersetzen können, ist noch nicht absehbar.

Kontrollierende

Kontrollierende sind eingewiesene oder geschulte Personen, die Kontrollgänge durchführen. Kontrollgänge können von der für die getrennte Sammlung zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft entweder in Eigenregie durchgeführt, oder an andere Stellen oder Dienstleister beauftragt werden.

Mit Blick auf eine weitgehend einheitliche Bewertung sind die zu bewertenden Fremdstoffe für die Kontrollierenden in Anlage 1 der Methode übersichtlich gelistet.

Schwellenwerte

Im Vorfeld der Biotonnenkontrolle bestimmt die für die getrennte Sammlung verantwortliche Gebietskörperschaft Schwellenwerte, bei denen nach Maßgabe der Boniturnote gelbe und rote Karten vergeben werden.

- Gelbe Karte mit Anzeige der Fehlsortierung sowie Hinweis auf die Möglichkeit, dass fehlbefüllte Biotonnen künftig nicht entleert werden.
- Rote Karte mit Anzeige der Fehlsortierung und Erläuterung der Nicht-Entleerung sowie Hinweis auf mögliche Handlungsoptionen bzw. anderweitige Entsorgung.

Das Boniturschema ermöglicht eine weitgehend einheitliche Einstufung der Sortenreinheit von einzelnen Biotonnen, die noch nicht entleert und noch nicht mit anderem Biogut vermischt sind. Auf Basis der Bonitur können Boniturergebnisse unterschiedlicher Sammelgebiete, Entsorgungsgebiete oder Untersuchungszeiträume direkt miteinander verglichen werden.

Schwellenwerte werden dagegen flexibel und so festgelegt, dass Biotonnen mit den jeweils schlechtesten Boniturnoten stehen bleiben. In Sammelgebieten mit einer allgemein schlechten Sortierdisziplin kann die Schwelle daher zunächst z. B. bei Note 4 oder 5 des Boniturschemas liegen, in Sammelgebieten mit einer besseren, aber verbesserungswürdigen Sortierdisziplin bei Stufe 2 oder 3. Aus Untersuchungen ist bekannt, dass bei gemittelten Boniturergebnissen im Bereich der Boniturnoten > 1 bis $\leq 1,5$ mit einem Fremdstoffgehalt von etwa 1 % zu rechnen ist.

Gebiete

Mit zunehmender Verdichtung der Bebauung und Anonymität der Bewohnenden nimmt der Anteil an fehlbefüllten Biotonnen in einem Entsorgungsgebiet i. d. R. deutlich zu. Innerhalb eines Entsorgungsgebietes sollen Biotonnenkontrollen daher in abgrenzbaren Sammelgebieten mit Bauungsstrukturen erfolgen, die für das jeweilige Gebiet charakteristisch sind. Anlage 3 der Methode enthält eine Zuordnung von Sammelgebieten nach Bauungsstrukturen.

Zeiten

Da Fremdstoffe im Biogut v. a. zusammen mit organischen Küchenabfällen eingetragen werden, erfolgen Biotonnenkontrollen vorzugsweise in Zeiten, in denen das Biogut von Küchenabfällen und nicht von Gartenabfällen dominiert ist. I. d. R. ist dies etwa von Ende November (nach dem Laubfall) bis Ende März (vor Vegetationsbeginn). Einschränkungen können sich bei Dauerfrost



Abbildung 1: Grüne, gelbe, rote Anhänger der Biotonnenkontrolle.

wegen des Einfrierens der Bioabfälle ergeben. In städtischen Sammelgebieten, die keine oder nur wenig Gartenflächen aufweisen, ist die Jahreszeit weniger relevant.

Satzungsregelungen

Für eine rechtssichere Umsetzung von Biotonnenkontrollen sowie daraus resultierender Maßnahmen sollte gewährleistet sein, dass die erforderlichen Voraussetzungen in der Abfallwirtschaftssatzung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) hinreichend bestimmt sind. Dazu gehört u. a., dass

- das Biogut getrennt zu erfassen und dem örE sortenrein, d. h. unvermischt mit anderen Abfällen zu überlassen ist (kann in einer Vorsortiervorgabe weiter konkretisiert werden),
- Mechanismen zur Erkennung bzw. Identifikation von unzureichendem Sortierverhalten der einzelnen Abfallbesitzenden, insbesondere durch Biotonnenkontrollen und Behälteridentifikationen vorgesehen sind,
- im Fall der Fehlbefüllung von Biotonnen Maßnahmen, insbesondere die Nicht-Entleerung der Behälter (rote Karte) sowie Handlungsoptionen für betroffene Biotonnenbenutzende bestimmt sind,
- im Fall anhaltender Verstöße gegen die Getrenntsammlungspflicht Mechanismen zum Entzug von Biotonnenvolumen und entsprechende Zuteilung von zusätzlichem Restabfall-Behältervolumen vorgesehen sind,
- bei Verstößen gegen die Getrenntsammlungspflicht Bußgeldtatbestände i. S. von Ordnungswidrigkeiten inkl. der unzulässigen Entfernung einer roten Karte vor der Abfuhr der kontrollierten Biotonne verankert sind.

Konzeption

Bei der Durchführung von Kampagnen der Biotonnenkontrolle bedarf es zahlreicher Abstimmungen mit tangierten Stellen und Personen. Zu nennen sind insbesondere die Abstimmung mit der für die die Abfuhr der Bioabfälle zuständigen oder beauftragten Stelle (Info über die Kampagne der Biotonnenkontrollen, Tourenplan der Abfuhr, Einsatzgebiete, Einsatzbeginn/Einsatzzeiten, Erreichbarkeit der Einsatzfahrzeuge während der Biotonnenkontrollen) sowie die Abstimmung und Organisation von ggf. Sonderentleerungen von Biotonnen, die aufgrund roter Karten nicht entleert wurden, zusammen mit der Restabfallentsorgung. In der Methodenbeschreibung ist dies näher ausgeführt.

In der Regel sind Biotonnenkontrollen in ein umfassendes und dauerhaftes Konzept zur Gewährleistung der Sortenreinheit der Bioabfälle bei der getrennten Sammlung eingebunden. Unter dem Titel ‚Sortenreine Bioguterfassung‘ hat die BGK für kommunale Entscheidungsträger eine Orientierungshilfe herausgegeben. Die Orientierungshilfe beinhaltet auch eine Checkliste für qualitätssteigernde Maßnahmen im Sinne der Minimierung von Fremdstoffeinträgen.

Im Gegensatz zu den bereits von der BGK erarbeiteten Methoden (siehe Kasten), die sich alle auf die Bewertung bereits erfasster und vermischter Bioabfälle beziehen, bewertet die Methode Biotonnenkontrolle die Sortenreinheit von Biogut vor der Erfassung. Dies ist daher die einzige Methode, mit der der Eintrag hoher Gehalte an Fremdstoffen in den Prozess der Bioabfallverwertung frühzeitig erkannt und wirksam vermieden werden kann. (Dr. Bertram Kehres, BGK e. V.)

Methodenpapiere der BGK

Mit der Methode Biotonnenkontrolle schließt die BGK eine Reihe von Methodenpapieren ab, die für die Bewertung der Sortenreinheit von Bioabfällen entwickelt worden sind.

Bei der ‚Gebietsanalyse‘ werden Art und Ausmaß des Fremdstoffbesatzes von Biotonneninhalten eines ganzen Entsorgungsgebietes im Jahresmittel quantitativ in Gew.-% bestimmt. Bei der ‚Chargenanalyse‘ werden Art und Ausmaß des Fremdstoffgehaltes einer Anlieferung (Charge) von nicht aufbereitetem Bioabfall (Teil 1) und aufbereitetem Bioabfall (Teil 2) in Gew.-% festgestellt. Bei der ‚Bonitur fester Bioabfälle‘ wird die qualitative Sortenreinheit einer Anlieferung von Bioabfällen anhand des erkennbaren Besatzes mit Fremdstoffen auf einer definierten Fläche visuell erfasst und mittels eines 5-teiligen Boniturschemas graduell bewertet. Mit der ‚Sichtkontrolle‘ wird schließlich eine Vorgehensweise beschrieben, wie die in § 2a Absatz 4 BioAbfV vorgesehenen obligatorischen Sichtkontrollen bei der Anlieferung von Bioabfällen in Bioabfallbehandlungsanlagen durchgeführt werden können.